



Tiergerechtigkeit in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung nach GAK

Kontext

Das Wohlergehen unserer Nutztiere steht zunehmend im Interesse von Verbrauchern, Wissenschaft und Politik. Konsequenterweise ist die Verbesserung der Tiergerechtigkeit in Deutschland inzwischen ein fester Bestandteil des Zielkatalogs einzelbetrieblicher Investitionsförderung. Im Rahmen der laufenden Bewertung wird geprüft, inwieweit die Ziele einer Förderung erreicht werden. Die Prüfung, ob und inwieweit mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung die Tiergerechtigkeit verbessert wird, ist daher ein Kriterium (unter mehreren) zur Bewertung der Maßnahme.

Die ELER-VO¹ selbst sieht für die Agrarinvestitionsförderung (Art. 17 der ELER-VO) keine Förderbedingungen hinsichtlich des Tierwohls vor, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen. Eine Honorierung besonders tiergerechter Investitionen in Form von erhöhten Fördersätzen ist nach der ELER-VO allein für Ökobetriebe vorgesehen, wenn diese im Zusammenhang mit Maßnahmen der Art. 28 und 29 stehen².

Soweit die Agrarinvestitionsförderung durch GAK-Mittel kofinanziert wird, unterliegt sie den dort definierten Förderbedingungen. Seit 2014 sind im Rahmen der GAK-kofinanzierten einzelbetrieblichen Investitionsförderung Stallinvestitionen nur noch förderfähig, wenn sie die besonderen Anforderungen im Bereich Tierschutz und nachhaltige Tierhaltung erfüllen, die in der Anlage 1, Teil A des AFP („Basisförderung“) konkretisiert sind. Während der Teil A der Anlage nunmehr die **Fördervoraussetzungen** für Stallinvestitionen definiert, werden im Teil B der Anlage („Premiumförderung“) darüber hinausgehende Anforderungen an eine tiergerechte Haltung definiert, deren Erfüllung mit einer um 20 Prozentpunkte erhöhten Förderintensität³ **honoriert** werden muss.⁴ Die Länder setzen die GAK Förderung unterschiedlich um. In Brandenburg ist seit 2017 eine Förderung nur noch unter Premiumbedingungen möglich.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. In: ABI. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 487 ff.

² Anhang II der ELER-VO: Es „können die vorgenannten Prozentsätze um zusätzliche 20 Prozentpunkte angehoben werden für ... Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Artikeln 28 und 29

³ Bei der Haltung von Milchkühen, Aufzuchttrindern, Masttrindern und Mutterkühen beträgt der Mindestabstand nur 10 %-Punkte, da bei diesen Tierhaltungen die mit der Erfüllung der Anforderungen nach Teil B einhergehenden zusätzlichen Investitionskosten vergleichsweise gering ausfallen. Vgl.: BMEL, Ausblick für den GAK-Rahmenplan 2014-2017. In: <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/Rahmenplan2014.html>, abgerufen am 09. 11. 2017

⁴ Die Länder können in ihrer Richtlinienausgestaltung die vorgesehenen Förderintensitäten unterschreiten oder mit Landesmitteln um maximal 5 Prozentpunkte aufstocken, der Abstand zwischen Basis- und Premiumförderung muss aber 20 Prozentpunkte betragen.

Bewertungskriterien

Die Bewertungsfrage, ob und inwieweit mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung die Tiergerechtheit verbessert werden kann, erfolgte anhand von zwei Bewertungskriterien:

1. Die Förderbedingungen gehen in für die Tiergerechtheit relevanten Kriterien über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus
2. Die Förderbedingungen gehen in für die Tiergerechtheit relevanten Kriterien über die übliche fachliche Praxis hinaus

Zur Prüfung des Förderabstandes zu den gesetzlichen Bestimmungen wurden die AFP Förderbedingungen (Basis- und Premiumförderungen) der vorangegangenen und der laufenden Förderperiode mit den Bestimmungen der TierSchNutZV und der EU-Öko-V verglichen.

Zur Beurteilung, inwieweit die Förderbedingungen über die übliche Praxis hinausgehen, wurde die Förderfähigkeit von 132 im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren beschriebenen Stallhaltungsverfahren geprüft und unter Zuhilfenahme von Einzelstudien zu üblichen Tierhaltungsverfahren beurteilt.

Bewertungskriterien	Verwendete Informationen
Die Förderbedingungen gehen in für die Tiergerechtheit relevanten Kriterien über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus	Gegenüberstellung der AFP Förderbedingungen (Basis- und Premiumförderungen) der vorangegangenen und laufenden Förderperiode, der Bestimmungen der TierSchNutZV und der EU-Öko-V
Die Förderbedingungen gehen in für die Tiergerechtheit relevanten Kriterien über die übliche fachliche Praxis hinaus	Prüfung der Förderfähigkeit der 132 im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren beschriebenen Stallhaltungsverfahren sowie Auswertung von Einzelstudien zu üblichen Tierhaltungsverfahren

Datengrundlage

Für die Frage, ob die Förderung im Rahmen des AFP zu mehr Tiergerechtheit führt, bzw. ob die Inanspruchnahme von Fördermitteln zu tiergerechteren Anlagen zwingt als dies ohnehin dem üblichen Standard entspricht, ist weniger eine Frage des Abstandes der Förderbedingungen zu den gesetzlichen Anforderungen als vielmehr zu den in der Praxis (bereits) üblichen Standards. Leider gibt es keine systematische Datengrundlage über die „in der Praxis üblichen Tierhaltungsverfahren“. Eine systematische Erhebung von Haltungssystemen wurde bisher nicht durchgeführt.⁵

⁵ Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik stellt hierzu fest: „Die Diskussion um die Tiergerechtheit der Nutztierhaltung wird also derzeit vielfach ohne eine adäquate Daten- und Informationsgrundlage geführt. Welcher Anteil der Milchkühe ist krank (z. B. Lahmheiten, Euterentzündungen)? Wie hoch ist die Mortalität in Mastgeflügelbeständen? Wie hoch sind die Ferkelverluste in der Sauenhaltung? Wie werden die Tiere überhaupt gehalten? Manche dieser Fragen könnten

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturerhebung 2010 wurden zwar einmalig und auch nur einige wenige verfahrensspezifische Kennzahlen der Rinder-, Schweine-, Hühner- und Schafhaltung erhoben, diese Erhebung wurde jedoch nicht wiederholt.

Einen Anhaltspunkt für „in der Praxis übliche Tierhaltungsverfahren“ bietet der „Nationale Bewertungsrahmen Tierhaltung“⁶ (NBT) aus dem Jahr 2006. Im NBT wurden 139 gängige Haltungsverfahren für Rinder, Schweine, Geflügel und Pferde von 50 Experten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesicherter praktischer Erfahrungen in zweijähriger Arbeit hinsichtlich Umweltwirkungen und Tiergerechtheit bewertet. Für die Tiergerechtheit werden die Aspekte Tierverhalten betrachtet und das Risiko für die Tiergesundheit abgeschätzt. Für die Beurteilung des Tierverhaltens in den verschiedenen Haltungsverfahren werden im Einzelnen die „Funktionskreise“: Sozialverhalten, Fortbewegung, Ruhen und Schlafen, Nahrungsaufnahme, Komfort und Erkundung bewertet. Für die Tiergesundheit werden Einschätzungen zu den Risiken von Verhaltensstörungen und Erkrankungen abgegeben. Es erfolgen Zusammenfassungen der Einzelbeurteilungen in Kategorien Tierverhalten und Tiergesundheit.

Die Auswahl der im Nationalen Bewertungsrahmen dargestellten Praxisbeispiele repräsentiert allerdings nicht die Verbreitung der beschriebenen Verfahren. Daher wurden neben den Informationen aus dem NBT zahlreiche andere Literaturquellen ausgewertet. Aussagen zur Verbreitung bestimmter Tierhaltungsverfahren enthalten die Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.⁷ und die Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland vom Thünen Institut.⁸

Herangehensweise

Zur Bewertung des Förderabstands gegenüber gesetzlichen Mindestanforderungen wurden die GAK Basis- und Premium- Förderbedingungen und die Bedingungen nach EU Öko VO den Vorgaben der Tierschutz Nutztierhaltungs Verordnung (TierSchNutzv) gegenübergestellt. Der Vergleich erfolgte tierartenspezifisch und – da es um investive Stallbauförderung geht – allein anhand der baulichen Aspekte (bei Milchkühen und Aufzuchttrindern z.B.: Tageslicht, Anbindung, nutzbare Stallfläche, Liegeplätze Ausstattung, Liegefläche, Grundfutterfressplatz, Lauf- Fressgänge, Auslauf, Weidegang).

Zur Bewertung des Förderabstands zu in der Praxis üblichen Verfahren wurden zunächst 132 der 139 im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltung ganz spezifisch beschriebenen Tierhaltungsverfahren für verschiedene Tierarten daraufhin geprüft, ob sie nach den AFP-

beantwortet werden, da Daten (z. B. zur Nutzungsdauer von Milchkühen im Rahmen des Herkunfts- und Informationssystems Tier HIT und im Rahmen der Milchleistungsprüfungen MLP) erfasst werden. Allerdings liegen sie nicht in aufbereiteter Form vor, und ein Zugang zu diesen Daten ist rechtlich nicht ohne weiteres möglich, da sie zu anderen Zwecken erhoben wurden. In anderen Bereichen fehlt eine repräsentative Datengrundlage vollständig. Hier existieren einzelne wissenschaftliche Studien und Expertenwissen aus der Beratung. Umfassende Aussagen über den Status quo und die Entwicklung auf nationaler Ebene sind auf der Basis dieser Informationen aber nicht möglich.“ Aus: Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015), Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten, S. 220

⁶ KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt. In: <http://daten.ktbl.de/nbr/navigation.html?destination=home> und KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt. KTBL-Schrift 446

⁷ Vgl. Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung Tierschutz e.V. In: <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c290>

⁸ Z.B.: Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: Mastgeflügel. In: https://www.thuenen.de/media/ti-themenfelder/Nutztierhaltung_und_Aquakultur/Nutztierhaltung_und_Fleischproduktion/Mastgefluegel/Mastgefluegel_2017.pdf

Basisanforderungen förderfähig, nach den AFP-Premiuanforderungen honorierbar und nach der EU-Öko-Verordnung erlaubt wären. Auch hier wurde – da es um investive Stallbauförderung geht – allein auf die baulichen Aspekte abgehoben.

Tabelle 1: Prüfergebnisse der Förderfähigkeit der im NTB* dargestellten Verfahren

	förderfähig (Basisanforderungen erfüllt)	Premiuanforderungen erfüllt	bau-technische Vorgaben der EU-Öko_VO erfüllt	nicht förderfähig	Summe
Milchvieh und Aufzuchtrinder	13	7	4	11	24
Mastrinder	3	1	0	2	5
Kälberaufzucht	8	6	2	0	8
Kälbermast	1	0	0	2	3
Mutterkuhhaltung	5	5	3	0	5
Absatzferkel	5	2	0	5	10
Mastschweine	4	2	0	5	9
Zuchtsauen	11	10	5	10**	21
Zuchteber	1	0	0	3	4
Legehennen	5	0	0	10**	15
Masthühner	4	0	0	0	4
Mastputen	2	0	0	5	7
Pekingenten	0	0	0	3	3
Pferde	3	3	5	11	14
Summe	65	36	19	67	132
Anteile	49%	27%	14%	51%	100%

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** davon jeweils ein Verfahren inzwischen auch gesetzlich nicht mehr zulässig

Da die Auswahl der im NBT dargestellten Praxisbeispiele nicht repräsentativ ist, erlaubt diese Prüfung keine quantifizierten Aussagen, gibt aber qualifizierte Hinweise (Indikator), inwiefern die Förderbedingungen bei den verschiedenen Tierarten über die „gängige Praxis“ hinausgehen. Durch Auswertung der einmaligen Erhebungen zu Tierhaltungsverfahren im Rahmen der Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturerhebung aus 2010 und weiterer Quellen zur „gängigen Praxis“ konnten die Erkenntnisse zur Relevanz der Förderbedingungen für die Verbesserung der Tiergerechtigkeit verdichtet werden.

Erfahrungen und Übertragbarkeit

In der vorgestellten Studie wurden Grundlagen zur Bewertung eines Aspektes der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (nach GAK): „Verbesserung der Tiergerechtigkeit“ erarbeitet. Zwar konnten keine quantifizierten Ergebnisse über den Abstand der Förderbedingungen zur „gängigen Praxis“ erzielt werden, jedoch lieferte die statistische Auswertung der Förderfähigkeit von 132 NBT Verfahren zusammen mit umfangreichem Literaturstudium qualifizierte Aussagen zu tierartspezifischen ordinalen Förderabständen der Basis- und Premiumförderung von der Praxis.

Da die vorgestellte Vorgehensweise sehr arbeitsaufwändig war und doch nur einen (untergeordneten) Aspekt der AFP Bewertung behandelt, wird eine Wiederholung nicht empfohlen.

Die Ergebnisse, die sich nicht auf ein bestimmtes EPLR sondern auf die GAK Förderung beziehen, sind jedoch übertragbar:

Basisanforderungen

Bei Schweinen, Legehennen, Mastputen, Pekingenten und Pferden liegen die tierwohlrelevanten Basisanforderungen einer AFP-Förderung deutlich über den in der Praxis verbreiteten Standards. Bei Schweinen sind es vor allem die Anforderungen an den Liegeplatzkomfort, bei Legehennen an die Einrichtung eines Kaltscharrraum und an erhöhte Sitzstangen, bei Mastputen an die maximalen Besatzdichten und die Einrichtung eines Kaltscharrraums, bei Enten der Ausschluss reiner Stallhaltungsverfahren und die Anforderung an jederzeit zugängliche Bademöglichkeiten und bei Pferden das Gruppenhaltungs- und das Auslaufgebot, das die meisten gängigen Verfahren von einer Förderung ausschließen würden.

Tabelle 2: Ordinale Einschätzung der Förderabstände

	Basisanforderung über Praxis	Premiuanforderung über Praxis
Milchvieh	0	1
Rindermast	1?	2
Kälbermast	1?	2
Mutterkuhhaltung	0	0
Zuchtläufer, Absatzferkel, Mastschweine	1	2
Sauen Kastenstand	1	2
Sauen Gruppenhaltung	1	1
Eber	1	2
Legehennen	1	2
Masthühner	0	1
Mastputen	1	2
Pekingenten	1	1
Ziegen	1?	2
Schafe	1?	2
Pferde	1	1

0	übliche Praxis entspricht (mindestens) der Basisanforderung
1	Anforderung geht über übliche Praxis hinaus
2	Premiuanforderungen gehen über übliche Praxis hinaus
?	Einschätzung nicht sicher

In der Milchvieh-, Mutterkuh- und Masthühnerhaltung dagegen sind die Basisanforderungen des AFP eher niederschwellig, dies allerdings aus verschiedenen Gründen. Beim Milchvieh, bei dem Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere eng mit der Wirtschaftlichkeit korreliert sind, sind bereits heute viele Aspekte der Tiergerechtigkeit bei (Neubauten von) Milchvieh- und Aufzuchtrinderställen berücksichtigt. (Liegeboxen-)Laufställe mit breiten Lauf- und Fressgängen, komfortablen Liegeplätzen und ausreichenden Fressplätzen sind gängige Praxis, auch ohne dass Förderbedingungen eingehalten werden mussten. In der Mutterkuhhaltung sind die Förderbedingungen niederschwellig im Wesentlichen weil es sich hier um eine extensive Form der Rinderhaltung handelt, bei der Gruppenhaltung mit ausreichendem eingestreuten Platzangebot und Weidehaltung üblich sind. Der Förderabstand zur Praxis in der Masthühnerhaltung dagegen ist niederschwellig, weil die Basisanforderungen praktisch nicht über die einzuhaltenden gesetzlichen Standards hinausgehen. Eine „planbefestigte Bodenfläche mit geeigneter trockener Einstreu“ ist spätestens seit Verbot der Käfighaltung praktisch alternativlos, da schon die TierSchNutzV

vorschreibt, dass alle Masthühner „ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben müssen, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist.“

Für die Rinder- und Kälbermast sowie die Ziegen- und Schafhaltung kann nicht sicher gesagt werden, ob geförderte Neubauställe zu mehr Tiergerechtigkeit führen. 2010 war die Mehrzahl der Rinderstallplätze (ohne Milchkühe) (56 %) eingestreut, so dass hier die Anforderungen an Liegeplatzkomfort bereits der guten fachlichen Praxis hinsichtlich der Tiergerechtigkeit entsprachen. Die Förderung kann hier auch den Ersatz eines Tiefstreu- oder Tretmiststalles durch einen Vollspaltenbodenstall (mit Komfortgummimatte) induzieren, ohne dass damit die Tiergerechtigkeit verbessert würde.

Premiumförderung

Fast alle Anforderungen der Premiumförderung, die seit 2017 in Brandenburg und Berlin Fördervoraussetzung ist, liegen über den Standards der üblichen Praxis und die meisten stellen auch gegenüber den Basisanforderungen höhere Investitionsschwellen dar. Bei Milchvieh-, Kälber-, Ziegen- und Schafställen sind es vor allem der Bau eines Auslaufs, bei Rinder-, Schweinemast-, Legehennen, Masthühner-, Mastputen- und Zuchteberställen die Mindeststallflächenvorgaben und bei Sauen in Einzelhaltung die Öffnungsvorrichtung des Kastenstandes, die die meisten gängigen Verfahren von einer Förderung ausschließen würden. Dennoch bleiben die Mindeststallflächenvorgaben der Premiumförderung bei Zuchtläufern, Absatzferkeln und Mastschweinen unter Tiergerechtheitsaspekten knapp. In der Sauen Gruppenhaltung, der Pekingenten- und Pferdehaltung sind die Premiumanforderungen an die Mindeststallfläche so knapp bemessen, dass sie unterhalb der üblichen Praxis liegen und so keine Förderschwelle darstellen. In der Mutterkuhhaltung ist es die Einschränkung des Auslaufgebotes bei Sommerweidegang, die die Premiumanforderung an einen Auslauf so wie es in der Anlage 1 der vorangegangenen Rahmenregelung vorgesehen war, relativiert, da in der extensiven Mutterkuhhaltung Sommerweidegang eher die Regel als die Ausnahme ist.

EU-Öko-VO

Die wenigsten der im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltung geprüften Verfahren (14 %) genügen den bautechnischen Vorgaben der EU-Öko-VO. Als „strengste“ Regeln erscheinen das Gebot, dass Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten⁹, dass Schweinen ein Auslauf gewährt werden muss und Geflügel während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände (Grünauslauf, geschlossene Vegetationsdecke) haben muss. Ein weiterer Ausschlussgrund vieler dargestellter Verfahren ist das Gebot der Einstreu im Liegebereich. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen und darf keine weiche Gummimatte sein. Außerdem sind die Stallflächenvorgaben bei Milchkühen und Aufzuchtrindern, Mastrindern, Mastkälbern höher und bei Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen und Geflügel deutlich höher als es die Premiumanforderungen des NRR verlangen.

Bei Zuchtsauen sind die Fristen im Kastenstand (trotz längerer Säugeperiode) kürzer als in der konventionellen Haltung und die Abferkelbucht muss deutlich größer sein als es die Premiumanforderung des NRR vorschreibt.

⁹ Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden. Diese Ausnahme gilt nicht für über zwölf Monate alte Bullen.

Beim Beschäftigungsmaterial treten die Anforderungen der EU-Öko-VO dagegen hinter diejenigen der Premiumanforderungen im Rahmen der NRR zurück. Hier sind keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Vorgaben beschrieben. Allerdings müssen in der ökologischen Haltung von Schweinen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen.

Steckbrief Aktuelle Praktik

Titel der aktuellen Praktik		Tiergerechtigkeit in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung			
Ländliche Entwicklungsprogramme		EPLR Brandenburg/Berlin			
Schlagworte		AFP, einzelbetriebliche Investitionsförderung, Tiergerechtigkeit, GAK			
Kontakt		Susanne Stegmann BonnEval			
Art der aktuellen Praktik		x	1. Evaluierungsmethode		3. Monitoring
			2. Evaluierungsprozess		4. Struktur
		x	5. Weiteres: Evaluierungsergebnis		
Bezug der aktuellen Praktik zu den ELER-Prioritäten und -maßnahmen			Querschnittsbewertung auf Programmebene		
		Priorität (1-6): 2			
		Unterpriorität: 2A, 3A			
		Maßnahme: AFP			

Quellen

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Ausgewählte Ergebnisse der Landwirtschaftszählung im Land Berlin 2010. In: Statistischer Bericht C IV 10 – u / 10
- Bergschmidt, A. (2016), Ex-post-Bewertung PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013 Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Tierschutz (ELER-Code 121)
- Botreau R, Veissier I, Butterworth A, Bracke MBM, Keeling LJ (2007), Definition of Criteria for overall Assessment of Animal Welfare. Anim Welf 16: 225–228.
- Broom, DM (2014), Sentience and Animal Welfare. CAB International, Wallingford, Großbritannien.
- Bundesgesetzblatt (1976), Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I, 2407, 2474) mit völkerrechtlich verbindlichen Empfehlungen für das Halten von Rindern vom 21. November 1988 (BGBl. II vom 11.5.2000 Nr. 89a)
- Bundesgesetzblatt (2002), Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft getreten ist. (BGBl. I S. 2862)
- Bundesgesetzblatt (2006), Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- Bundesgesetzblatt (2006), Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.2006 (BGBl. I S.2043), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist
- Bundesgesetzblatt (2006), Ausführungshinweise (Stand 23.02.2010) zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. v. 30. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2759), geändert durch V v. 1.10.2009 (BGBl. I S. 3223)
- Bundesgesetzblatt (2017), Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2013), Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2012), Ausblick für den GAK-Rahmenplan 2014-2017. In: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Rahmenplan2014.html, abgerufen am 09. 11. 2017
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), GAK Rahmenpläne, versch. Jgg.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ((2009), Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2012), Bundeseinheitliche Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern. Stand 1.Juni 2012. In: http://www.gwv-mv.de/fileadmin/Inhalt/fachinfos/SW_Gefluegelleitlinie.pdf Abgerufen am 30.01.2018
- Bundesministerium für Landwirtschaft (BML) (1999), Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999. In: https://provieh.de/downloads_provieh/eckwerte.pdf
- Bundesministerium für Landwirtschaft (BML), Übersetzung Europäisches Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen Empfehlungen für das Halten von Rindern angenommen vom Ständigen Ausschuss auf dessen 17. Tagung am 21. November 1988. In: https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/Europaratsempfehlungen.html
- Deutscher Tierschutzbund e.V., Anbindehaltung von Pferden. In: <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/pferde/anbindehaltung-von-pferden/>
- Europäische Kommission (2008), Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46, L 257 vom 24.9.2008, S. 7)
- Europäische Kommission (2008), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.09.2008, S. 1, zuletzt geändert durch: Durchführungsverordnung (EU) 2017/838 der Kommission vom 17. Mai 2017, ABl. Nr. L 125 vom 18.05.2017, S. 5
- Europäische Union (2010), Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. In: ABl C 83 vom 20.03.2010, S. 1ff.)
- Europäisches Parlament und Rat (2013), Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. In: ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 487 ff.
- foodwatch e. v., Pressemitteilung in: <https://www.foodwatch.org/de/presse/pressemitteilungen/emnid-umfrage-buergerhalten-freiwilliges-tierwohl-siegel-fuer-falschen-ansatz-foodwatch-und-tieraerztliche-vereinigung-fuer-tierschutz-bundesregierung-muss-plaene-aufgeben/>
- Farm Animal Welfare Council (FAWC) (2009), Farm Animal Welfare in Great Britain: Past, Present and Future. In: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/319292/Farm_Animal_Welfare_in_Great_Britain_-_Past__Present_and_Future.pdf , abgerufen am 06.11.2017
- Forsa (2012): Meinung zum Einsatz von Humanantibiotika in der Tierhaltung, online verfügbar unter: http://bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/landwirtschaft/120508_bund_landwirtschaft_forsa_humanantibiotika_umfrage.pdf.
- Fraser D (2008): Understanding Animal Welfare. The Science in its Cultural Context. Wiley-Blackwell, Chichester, GB.
- Friedrich-Loeffler-Institut (2015), Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. In: https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00012648/FLI-Empfehlungen_Kastenstandbreiten_20150717.pdf
- Friedrich-Löffler-Institut (2015), Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. In: https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neueseinzelansicht/?sword_list%5B0%5D=kastenstand&sword_list%5B1%5D=sau&tx_news_pi1%5Bnews%5D=48&cHash=6879b9dcae44a726d1774c3c9c510e31
- Golze, M. (2009), KTBL, Haltung von Mastgänsen. In: <http://docplayer.org/24437374-Haltung-von-mastgaensen.html>. Abgerufen am 11.01.2018
- Harms, J.(2017), Ist Tierwohl teuer? Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Institut für Tierschutz, Tierverhalten und Versuchstierkunde, Fachbereich Veterinärmedizin, Freie Universität Berlin und Institut für Veterinär-Epidemiologie und Biometrie, Fachbereich Veterinärmedizin, Freie Universität Berlin (2017), In: Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 2017, aop. <http://vetline.de/open-access/158/3216/>, abgerufen am 27.10.2017
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) (2008), KTBL Fachartikel, Haltungsverfahren in der Milchziegenhaltung
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) (2009),), KTBL Fachartikel, Haltungsverfahren in der Schafhaltung.
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) (2013), Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewertung von Tierhaltungsverfahren. In: daten.ktbl.de/downloads/nbr/NBR_Recht.pdf. Abgerufen am 07.11.2017
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) (2016), Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Schwein. Vorschläge für die Produktionsrichtungen Sauen, Saugferkel, Aufzuchtferkel und Mastschweine
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), (2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt. KTBL-Schrift 446
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt. In: <http://daten.ktbl.de/nbr/navigation.html?destination=home>
- Land Brandenburg, Verwaltungsvorschrift: „Dauerhafte Haltung von Pferden in Anbindehaltung“, vom 21. Mai 2002
- Margarian, A., Dirksmeyer, W., Bergschmidt, A., Ebers, H., Fitschen-Lischewski, A. und B. Forstner (2008), Ex-post-Bewertung von PROLAND NIEDERSACHSEN Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes. Materialband zu Kapitel 3, Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)) – Kapitel I der VO (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel 6: Kapitel 6 Die Wirkung des AFP auf tiergerechte Haltungsverfahren
- Meine-Schwenker, H. (2012), Aktuelle Situation in der Bullenmast – Produktionsverfahren und Ökonomie. . In: https://www.google.com/url?q=http://www.uni-goettingen.de/de/document/download/b3b9242036ad2cbcfa97c38380996420.pdf/Bullenmast%2520_Meine-Schwenker_19.06.12.pdf&sa=U&ved=0ahUKEwien6jo3JHZAhXR6KQKHQwLCRwQFggEMAA&client=internal-uds-cse&cx=001464499526442920639:vfvsvah-ous&usg=AOvVaw2Sje444R0st45i2Prz31lh
- Müller, K., Hiller, P., Schultz, K.-P. und K.-H. Lordieck (2009), Produktionsverfahren in der Pekingentenmast. In: https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/artikel/Tierhaltung/Andere_Tiere/Pekingenten/Pekingentenhaltung.pdf Abgerufen am 11.01.2018
- Rat (1978), Beschluss 78/923/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 zum Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. In: ABl. L 323 vom 17.11.1978
- Rat (1991), 2. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1). (Neuere Richtlinie bezieht sich auf CC Anforderung: Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung). In: ABl. Nr. L 10 vom 15.1.2009, S. 7 (vgl. VO (EU) Nr. 1306/2013))
- Rat (1991), 4. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1). (Neuere Richtlinie bezieht sich auf CC Anforderung: Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen. In: ABl. Nr. L 47 vom 18.2.2009, S. 5) (vgl. VO (EU) Nr. 1306/2013))
- Rat (1992), Beschluss 92/583/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. In: ABl. L 395 vom 14.12.1992
- Rat (1998), 1. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1)

- Rat (1999), 3. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8)
- Rat (1999), Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. In: ABl. Nr. L 222 vom 24.8.1999, S. 1 ff.
- Rat (2007), 5. Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S 19)
- Rat (2007), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. In: ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S.1 ff.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Geflügel. Fachserie 3 Reihe 4.2.3
- Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (2011), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung. Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturerhebung 2010. In: Fachserie 3 Heft 6
- Thünen Institut, Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: In: <https://www.thuenen.de>
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) (2016), Stellungnahme der TVT zur Haltung von säugenden Sauen in „freien“ Abferkelbuchten ohne Fixierung
- Tierärztliche Vereinigung Tierschutz e.V., Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung Tierschutz e.V. In: <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c290>
- Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015), Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten März 2015
- WWF (2013), Analyse: Gans, Truthahn & Ente. Haltung und Fütterung im Vergleich. In: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Vergleich_Haltungsbedingungen_Gans_Ente_Pute_2013.pdf Abgerufen am 30.01.2018
- Zühlsdorf, A., Spiller, A., Gauly, S. und S. Kühl (2016): Wie wichtig ist Verbrauchern das Thema Tierschutz? Präferenzen, Verantwortlichkeiten, Handlungskompetenzen und Politikoptionen. Göttingen.